

WANDMALEREI-VERTRAG

zwischen

Auftragnehmerin (Künstlerin):

Audry's Creative Studio
[Name, Adresse, ggf. UID]

und

Auftraggeber/in:

[Name, Adresse]

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung eines individuellen Wandgemäldes („Werk“) durch die Auftragnehmerin.
- (2) Die Leistung stellt eine **künstlerische Tätigkeit** dar und ist ausdrücklich nicht als handwerkliche Malerleistung zu qualifizieren.

§2 Umfang und Ausführung

- (1) Die vereinbarte Größe des Werkes beträgt ca.:
Breite: _____ cm | Höhe: _____ cm
- (2) Geringfügige Abweichungen im Rahmen der künstlerischen Gestaltung bleiben vorbehalten.
- (3) Ein bestimmter Erfolg im Sinne einer exakten Reproduktion von Vorlagen wird nicht geschuldet.

§3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass:
 - die Wandoberfläche tragfähig, sauber und trocken ist,
 - der Arbeitsbereich frei zugänglich ist,
 - Möbel und sonstige Gegenstände ausreichend entfernt oder geschützt sind.
- (2) Vorbereitungsarbeiten (insbesondere Spachtel-, Schleif-, Grundierungs- oder Instandsetzungsarbeiten) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und obliegen dem Auftraggeber.
- (3) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ausführung zu verschieben. Daraus resultierende Mehrkosten, insbesondere in Form einer

angemessenen Warte- oder Ausfallentschädigung, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

§4 Leistungszeitraum und Verzögerungen

(1) Die voraussichtliche Dauer der Ausführung beträgt __ bis __ **Arbeitstage**, zuzüglich einer erforderlichen **Trocknungszeit von etwa 12 Stunden**.

(2) Sämtliche Zeitangaben gelten als unverbindliche Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart.

(3) Im Falle von Verzögerungen gelten folgende Regelungen:

a) **Verzögerungen im Einflussbereich des Auftraggebers**

(insbesondere fehlender Zugang oder unzureichende Vorbereitung)

→ berechtigen zur angemessenen Terminverschiebung sowie zur Verrechnung daraus entstehender Mehrkosten.

b) **Verzögerungen im Einflussbereich der Auftragnehmerin**

(insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle, einschließlich kurzfristiger körperlicher Beeinträchtigungen)

→ führen zu keiner Vertragsstrafe; ein Ersatztermin wird in angemessener Frist vereinbart.

c) **Höhere Gewalt (Vis Maior)**

(insbesondere Krankheit, Notfälle oder unvorhersehbare Ereignisse außerhalb der Kontrolle beider Parteien)

→ begründet weder Schadenersatz- noch Vertragsstrafansprüche für eine der Parteien.

§5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarte Gesamtvergütung beträgt: € _____

(2) Die Zahlung erfolgt wie folgt:

- **Anzahlung in Höhe von 20 %** bei Vertragsabschluss
- Restbetrag **unverzüglich nach Fertigstellung**

(3) Die Anzahlung dient der Terminreservierung sowie der Deckung von Konzeptions- und Materialkosten und ist grundsätzlich nicht rückerstattbar, vorbehaltlich §6.

(4) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

(5) Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt das Werk im wirtschaftlichen Verfügungsbereich der Auftragnehmerin.

§6 Rücktritt / Stornierung

(1) Rücktritt durch den Auftraggeber:

- mit dem Start der Entwurfsphase beginnt meine kreative Arbeitsleistung (Skizzen, Planung, Materialvorbereitung). Dafür wird **eine Anzahlung von 20 % des Gesamtpreises fällig**. Wird das Projekt nach Beginn der Designphase storniert, dient die Anzahlung als Ausgleich für bereits erbrachte Leistungen und wird nicht rückerstattet.
- Wird ein bereits vereinbarter Maltermin abgesagt, gelten folgende Regelungen: Mehr als 48 Stunden vor Beginn: Es kann ein Ersatztermin vereinbart werden – bereits geleistete Zahlungen bleiben bestehen. **Weniger als 48 Stunden vor Beginn**: Es werden **50 % des Gesamtpreises in Rechnung gestellt**, um den Verdienstaufschlag und die reservierte Zeit abzudecken. Alternativ kann – nach Absprache – ein neuer Termin vereinbart werden.

(2) Rücktritt durch die Auftragnehmerin:

- es wird ein Ersatztermin angeboten
 - ist eine Durchführung nicht möglich, erfolgt eine vollständige Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen
-

§7 Änderungen und Zusatzleistungen

- (1) Änderungen nach Freigabe des Konzepts oder während der Ausführung können zu Mehrkosten sowie zu einer Verlängerung der Ausführungsdauer führen.
 - (2) Zusatzleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
-

§8 Abnahme

- (1) Das Werk gilt mit Fertigstellung und Präsentation als abgenommen.
 - (2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
 - (3) Künstlerische Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
-

§9 Haftung

- (1) Die Haftung der Auftragnehmerin ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (2) Eine Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für:

- Mängel der Wandbeschaffenheit,
- nachträgliche Veränderungen (z. B. Rissbildung, Feuchtigkeit, Abblättern),
- geringfügige, trotz sorgfältiger Arbeitsweise nicht vermeidbare Farbspuren im Arbeitsbereich.

§10 Verwendung von Leuchtfarben (Glow-in-the-Dark)

- (1) Bei Einsatz von Leuchtfarben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass deren Wirkung von äußeren Einflüssen abhängig ist, insbesondere von der Intensität und Dauer der Lichtaufladung.
- (2) Die Leuchtintensität kann variieren und im zeitlichen Verlauf nachlassen. Ein dauerhaft gleichbleibendes oder die gesamte Nacht über konstantes Leuchten wird nicht geschuldet.
- (3) Diese materialbedingten Eigenschaften stellen keinen Mangel dar.

§11 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- (1) Das Werk bleibt geistiges Eigentum der Auftragnehmerin.
- (2) Der Auftraggeber erhält ein einfaches Nutzungsrecht zur Verwendung am vereinbarten Ort.
- (3) Jede weitergehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung oder kommerzielle Verwertung, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.
- (4) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Werk zu dokumentieren und zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.

§12 Pflege und Erhaltung

- (1) Das Werk ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Eine Reinigung mit Wasser, chemischen Mitteln oder mechanische Einwirkungen sind zu vermeiden.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Es gilt ausschließlich **österreichisches Recht**.
- (3) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Auftragnehmerin.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Auftraggeber/in: _____

Unterschrift Auftragnehmerin: _____